

- § 1 Name, Mitgliedschaft, Zuständigkeit
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Organe
- § 4 Jugendversammlung
- § 5 Jugendausschuss
- § 6 Jugendvorstand
- § 7 Abteilungsjugend
- § 8 Finanzen
- § 9 Gültigkeit und Änderungen sowie Neufassung der Jugendordnung
- § 10 Sonstige Bestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Zuständigkeit

- 1.1 Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter in der Vereinsjugendarbeit bilden die Vereinsjugend im TSV Waldenbuch.
- 1.2 Die Jugendarbeit ist die Grundlage für die Jugendarbeit im TSV Waldenbuch. Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Vereinsjugendebene statt.
- 1.3 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des TSV Waldenbuch.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und aussersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der wettkampf- und freizeitsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.
- 2.2 Die Jugendarbeit im TSV Waldenbuch hat im Einzelnen folgende Ziele:
 - 2.2.1 im sportlichen Bereich:
 - 2.2.1.1 Organisation des Trainings- Übungsbetriebs unter fachkundiger, dem Entwicklungsstandes der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung,
 - 2.2.1.2 Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen,
 - 2.2.1.3 Planung und Organisation eines übergreifenden Sportangebots für Kinder und Jugendliche,
 - 2.2.1.4 Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Kinder und Jugendliche, welche kein Wettkampfsport betreiben.
 - 2.2.2 im außersportlichen Bereich:
 - 2.2.2.1 Organisation und Durchführung von freizeitkulturellen Veranstaltungen,
 - 2.2.2.2 Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten für Jugendliche

und Mitarbeiter,

2.2.2.3 Pflege von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen

2.2.2.4 Vertretung der spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Verein und der Öffentlichkeit.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend im TSV Waldenbuch sind:

3.1 die Jugendversammlung (§ 4),

3.2 der Jugendausschuss (§ 5),

3.3 der Jugendvorstand (§ 6).

§ 4 Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend im TSV Waldenbuch.

4.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

4.2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugend,

4.2.2 Entgegennahme und Beratung des Berichts des Jugendvorstands,

4.2.3 Wahl des Jugendvorstands und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses,

4.2.4 Entlastung des Jugendausschusses,

4.2.5 Betätigung der Vertreter der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsjugend,

4.2.6 Beratung und Beschlussfassung über die Jugendordnung sowie deren Änderung (Beschlussfassung durch die Hauptversammlung des TSV Waldenbuch erforderlich),

4.2.7 Grundsätzliche Anträge der Vereinsjugend an den Verein,

4.2.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem 12. Lebensjahr sowie alle Funktionsträger und die Mitglieder des Jugendvorstands und des Jugendausschusses.

4.4 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung des TSV Waldenbuch zusammen.

4.5 Einberufung, Versammlungsverlauf und Abstimmung richten sich nach der Satzung des Vereins.

§ 5 Jugendausschuss

5.1 Der Jugendausschuss besteht aus:

5.1.1 dem Jugendvorstand (§ 6 Abs. 1),

5.1.2 den Jugendleitern jeder Abteilung,

5.1.3 bis zu 5 Beisitzern, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.

5.2 Aufgaben des Jugendausschusses sind u.a.:

5.2.1 Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,

5.2.2 Koordination der Jugendarbeit in den einzelnen Abteilungen,

- 5.2.3 Gewinnung von Mitarbeitern für die Jugendarbeit,
 - 5.2.4 Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstands,
 - 5.2.5 Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
 - 5.2.6 Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorberatung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein.
- 5.3 In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sowie die Abteilungsleiter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sonstige Mitglieder des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes müssen bei ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.4 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 5.5 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- 5.6 Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des TSV Waldenbuch verantwortlich.
- 5.7 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens zweimal jährlich.
- 5.8 Im übrigen gilt § 10 der Satzung.

§ 6 Jugendvorstand

- 6.1 Der Jugendvorstand besteht aus:
- 6.1.1 dem Vereinsjugendleiter (§ 20 der Satzung)
 - 6.1.2 dem stellvertretenden Jugendleiter,
 - 6.1.3 dem Jugendsprecher
 - 6.1.4 dem Jugendkassier
- 6.2 Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinsjugend des TSV Waldenbuch. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung und der Satzung nicht anderen Organen des TSV Waldenbuch vorbehalten sind. Er bereitet die Sitzungen des Jugendausschusses vor, betreut die einzelnen Jugendabteilungen und arbeitet eng mit diesen zusammen.
- 6.3 Der Jugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und des Jugendvorstands und lädt hierzu ein. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt, mindestens aber vierteljährlich.
- 6.4 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und des Jugendvorstands.
- 6.5 Der Jugendleiter gehört gem. § 10 Abs. 2 der Satzung dem Hauptausschuss des TSV Waldenbuch an. Er vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.

§ 7 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch die Abteilungsleiter im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten (§ 5 Abs. 1). Sie können sich eine eigene Abteilungsjugenordnung geben, die sich an der jeweiligen Jugendordnung orientiert

und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 8 Finanzen

- 8.1 Die Jugendabteilungen werden von den einzelnen Abteilungen finanziert.
- 8.2 Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unterstützt der TSV Waldenbuch die Vereinsjugend und die Jugendabteilungen.
- 8.3 Zweckgebundene Zuschüsse hat der TSV Waldenbuch unverzüglich weiterzuleiten.
- 8.4 Die Jugendabteilung verfügt über eine eigene Kasse, die vom Jugendkassier verwaltet wird. Die Kassenprüfung erfolgt durch den Hauptkassier.

§ 9 Gültigkeit und Änderung sowie Neufassung der Jugendordnung

- 9.1 Diese Jugendordnung muss von der Hauptversammlung des TSV Waldenbuch mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Vor dieser Beschlussfassung ist die Vereinsjugend zu dieser Jugendordnung zu hören.
- 9.2 Künftige Änderungen sowie eine Neufassung der Jugendordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Jugendversammlung und durch die Hauptversammlung des TSV Waldenbuch (§ 4 Abs. 2). Hierzu ist jeweils eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung und der auf sie aufbauenden Ordnungen des Vereins.
- 10.2 Der Vereinsvorstand hat das Recht an allen Sitzungen der Organe der Vereinsjugend teilzunehmen. Er ist hierzu einzuladen.

§ 11 Inkrafttreten

- 11.1 Diese Jugendordnung wurde nach Anhörung der Vereinsjugend und nach Empfehlung des Hauptausschusses vom 09.10.1992 in der Hauptversammlung des TSV Waldenbuch 1993 beschlossen und in der Hauptversammlung vom 21.03.2007 geändert.
- 11.2 Sie gilt ab 01. Januar 1993 und in geänderter Form ab 22.03.2007.